

Expertenworkshop

Vilmer Visionen 2002: Wo stehen wir heute, wie geht es weiter mit der Landschaftsplanung?

8. bis 10. Juni 2011

Kontext

Rückblick: Expertenworkshop: „Zukünftige Entwicklung der Landschaftsplanung vor dem Hintergrund der neuen Zielbestimmung in § 1 BNatSchG“ (28.-30.10.2010):

Der erste Workshop zur Landschaftsplanung im Kontext des neuen Naturschutzgesetzes im Jahr 2010 befasste sich mit der Zielsystematik des § 1 BNatSchG und der Übertragbarkeit dieser Ziele (Sicherung und Entwicklung von [Bio-]Diversität, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie Erleben und Wahrnehmen) auf die einzelnen Schutzgutgruppen. Zu letzteren zählen „Gestein und Boden, Wasser, Luft und Klima“ sowie die „Tiere und Pflanzen“, die „Lebensgemeinschaften und Lebensräume“ und die „Natur- und Kulturlandschaften“. Es wurde beispielsweise der Frage nachgegangen, inwiefern es sinnvoll ist, das Erleben und Wahrnehmen von Tieren oder des Bodens in der Landschaftsplanung mit zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt standen hierbei die Diskussion einer nachvollziehbaren Ziel- und Bewertungsstruktur und die Einordnung ihrer Bedeutung für die Landschaftsplanung. Die Workshop-Ergebnisse zeigen die Spektren der möglichen Zuordnung der einzelnen Schutzgutgruppen zu den Zielbereichen. Es ergaben sich Bedeutungsschwerpunkte und Themenbereiche, für die eine Operationalisierung noch erforderlich ist.

Einzelheiten zum Grundverständnis der Zuordnung "Handlungsgegenstände - Zieldimensionen" sowie zum Gesamtansatz des neuen § 1 BNatSchG können dem Papier "Zukünftige Entwicklung der Landschaftsplanung vor dem Hintergrund der neuen Zielbestimmung in § 1 BNatSchG - Expertenworkshop vom 28. bis 30. Oktober" entnommen werden.

Aktueller Workshop 2011:

Die Funktion des hier zusammengefassten zweiten Workshops war es, auf der Basis der zuvor ermittelten Teilergebnisse die Thematik des Zielbezugs in der Landschaftsplanung zu vertiefen und um den Umsetzungsbezug (Vorbereitung und Qualifizierung von Steuerungsinstrumenten) zu erweitern. Methodischer Ansatz hierfür war die Vorstellung und Diskussion von Planbeispielen, bei denen zum einen die einzelnen Schutzgutgruppen (Geoökologische Schutzgüter; Pflanzen und Tiere; Lebensgemeinschaften und Lebensräume; Natur- und Kulturlandschaften) und zum anderen einschlägige Instrumentenbereiche (Naturschutzrechtliche Instrumente; Raumordnung und Bauleitplanung; weitere Fachverwaltungen sowie Instrumente auf kommunaler Ebene jenseits der Bauleitplanung) im Mittelpunkt standen.



Workshopleitung

**Prof. Dr.-Ing. Dr. jur. Andreas Mengel,
Sandra Koch**
Universität Kassel

Jens Schiller
Bundesamt für Naturschutz, AS Leipzig

Expertinnen und Experten

Christine Danner
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Augsburg

Carolín Galler
Leibniz Universität Hannover

Dirk Gotzmann
Civilscape Competence Center, Bonn

Dr. Inge Gotzmann
Bund Heimat und Umwelt, Bonn

Heinrich Hartong
UmLand Büro für Umwelt- und
Landschaftsplanung, Nuthe-Urstromtal

Hans Peper
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz Brandenburg
Potsdam

Sabine Pönitz
bhm Bresch Henne Mühlingshaus
Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal

Katrin Rittel
TU Berlin

Prof. Dr. Markus Reinke
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
Fachsprecher BBN-AK
Landschaftsplanung

Dr. Carl-Heinz Schulz
Kreis Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg

Andreas Thomschke
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main

Prof. Hubertus von Dressler
Hochschule Osnabrück,
BDLA AK Landschaftsplanung

Prof. Klaus Werk
Hochschule RheinMain, Geisenheim

Lutz Wolter
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg, Potsdam

Fachliche Beiträge

Gottfried Hage
HHP Hage + Hoppenstedt Partner
Rottenburg am Neckar

Programm und Ablauf des Workshops

Der Einführungsvortrag „Zielsystematik und Instrumentenbezug in der Landschaftsplanung“ von Prof. Dr.-Ing. Dr. iur. Andreas Mengel (Universität Kassel) stellte die aktuelle Gesetzeslage im Zusammenhang mit den Workshop-Ergebnissen aus dem Jahr 2010 dar. Dabei wurden zunächst die neue Zielstruktur des § 1 BNatSchG sowie die Regelungen zur Landschaftsplanung in den §§ 8 ff. BNatSchG behandelt. Um den Teilnehmern (einschließlich der neu hinzugekommenen) einen raschen Anschluss an die Diskussion des ersten Workshops zu ermöglichen, wurde der Stand der Diskussion bezüglich des Zielbezugs der Landschaftsplanung in Form von Ergebnisübersichten zusammengefasst. Für die (neue) Thematik des Instrumentenbezugs wurde ein Überblick zu einschlägigen Instrumenten aus den Bereichen Naturschutzrecht, raumbezogene Gesamtplanung, sonstige Fachplanung (u. a. landschaftsgebundene Nutzungen) und Instrumente der Kommunen (in Ergänzung zur Bauleitplanung) gegeben.

In einem ersten Exkursvortrag („Situation der Landschaftsplanung in Deutschland“) stellte Dr. Carl-Heinz Schulz (Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen) insbesondere am Beispiel von Schleswig-Holstein die Aktualität der (kommunalen) Landschaftspläne einschließlich der darin abgehandelten Inhalte vor. Kurvendiagramme für alle Bundesländer veranschaulichten die Erstellung der Planwerke in den letzten Jahrzehnten. Als Fazit kam der Referent zu der Einschätzung, dass sich das Vorliegen alter Planwerke als bekanntes Problem darstelle, die Landschaftsplanung aber dennoch „kein Auslaufmodell“ sei. Es müsse vielmehr zukünftig darum gehen, mit aktuellen Daten zentrale Themen wie z.B. das Zusammenspiel von Hochwasserschutz/Wasserhaushalt und Klimawandel landschaftsplanerisch zu bearbeiten. Hierfür solle verstärkt auf Datenbanken und raumbezogene Informationssysteme zurückgegriffen werden. Da hierbei jedoch die Bewertungsebene fehle, könne die bloße Datenverfügbarkeit die Landschaftsplanung mit ihren Zielaussagen und Entwicklungsperspektiven nicht ersetzen. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass auch die Teilnehmer eine leistungsfähige Landschaftsplanung auf der Basis aktueller Datengrundlagen einfordern. Dabei wurde, in Ergänzung zu den Ausführungen des Referenten, die besondere Bedeutung der Landschaftsrahmenplanung betont.

Im zweiten Exkursvortrag („Die ELC im Kontext der nationalen Landschaftsplanung“) beleuchtete Dirk Gotzmann (CIVILSCAPE Competence Center, Bonn) die Potenziale der ELC für die Weiterentwicklung der (Kultur-)Landschaft. Als wegweisend wurde die ganzheitliche Betrachtungsweise der Landschaft herausgestellt und anhand von Themenfeldern wie „Energiewälder“ und „Erholungsvorsorge“ näher erläutert. Weiter hob der Referent die partizipativen Aspekte der ELC hervor. Mit der intensiven Einbindung der Bürger sei die Chance verbunden, dass „Landschaft“ bzw. die Qualität von Landschaft ein wichtiges gesellschaftliches Thema werde. In-

samt, so Gotzmann, sei eine Ratifizierung der ELC durch die Bundesrepublik Deutschland daher dringend geboten. In der Diskussion wurde insbesondere näher beleuchtet, inwieweit die mit der ELC verbundenen Inhalte hinsichtlich des Landschaftsbegriffs bereits von den Regelungen des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes abgedeckt werden und in welcher Form die Landschaftsplanung bereits heute diese Inhalte aufgreift. Eine Intensivierung der Partizipation durch die betroffene Bevölkerung wurde grundsätzlich begrüßt. Eine Stärkung der Identifikation der Bürger mit „ihrer“ Landschaft sei für die Zielerreichung im Aufgabenfeld Naturschutz und Landschaftspflege von hoher Relevanz.

Die nachfolgenden Vorträge dienten dann als Grundlage zur Diskussion der zentralen Fragestellungen des Workshops. Dabei wurden Planbeispiele zu den vier oben benannten Schutzgutbereichen sowie zu einzelnen Steuerungsinstrumenten vorgestellt. In diesem Sinne lieferte im Teil I des Workshops (Zielbezug in der Landschaftsplanung) Prof. Dipl.-Ing. Hubertus von Dressler (HS Osnabrück, Landschaftsplanung/Landschaftspflege) einen Beitrag zu den „Geoökologischen Schutzgütern“ in der Landschaftsplanung, Herr Heinrich Hartong (UmLand, Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Nuthe-Urstromtal) referierte zu den Schutzgutbereichen „Pflanzen und Tiere“. Prof. Dr. Markus Reinke (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf) thematisierte die „Kultur- und Naturlandschaften“. Die Schutzgüter „Lebensgemeinschaften und Lebensräume“ wurden von Herrn Gottfried Hage (Hage & Hoppenstedt) vorbereitet und von Prof. Mengel vorgestellt, da der Referent kurzfristig absagen musste. Im Rahmen des zweiten Teils des Programms (Instrumentenbezug in der Landschaftsplanung) referierte Sabine Pönitz (Bresch Henne Mühlinghausen Planungsgesellschaft mbh) zum Thema „Landschaftsplanung und mögliche Umsetzungsstrategien“, Herr Andreas Thomschke (Regionalverband FrankfurtRheinMain) zur „Landschaftsplanung in Verbindung mit der raumbezogenen Gesamtplanung“ und Frau Carolin Galler zum Thema „Landschaftsrahmenplanung und Integration in die Regionalplanung“.

Auf der Basis der Vorträge und den darauf folgenden intensiven Diskussionen wurden von den Veranstaltern des Workshops am letzten Tag Ergebnisthesen vorgestellt und wiederum mit den Teilnehmern erörtert. Die nachfolgende Zusammenfassung beruht auf dieser Erörterung. Darüber hinaus waren die Teilnehmer aufgefordert, bei Bedarf zu Einzelaspekten eine kurze schriftliche Stellungnahme nachzureichen. Dem sind zwei Teilnehmer gefolgt.

Zusammenfassung der Ergebnisse zum Ziel- und Instrumentenbezug in der Landschaftsplanung

Teil I: Zielsystematik in der Landschaftsplanung

Für die Schutzgüter **Gestein und Boden** bestand unter den Workshop-Teilnehmern Einigkeit darüber, dass die Landschaftsplanung alle drei Zielbereiche bearbeitet. Eine besondere Bedeutung kommt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Zielbereich 2) zu. Die von Prof. von Dressler vorgestellten Planausschnitte zeigten, dass gerade im Schutzgutbereich „Gestein und Boden“ bereits unterschiedlichste Zielmaßstäbe Verwendung finden, wenn auch erwartungsgemäß noch ohne explizite Bezugnahme auf die neue Zielstruktur des § 1 BNatSchG.

Die besondere Bedeutung der materiell-physischen Aspekte gilt auch für das Schutzgut **Wasser**. Darüber hinaus wäre zwar grundsätzlich auch eine Bearbeitung im Sinne der Zielbereiche 1 und 3 möglich. Jedenfalls für Zielbereich 1 („Diversität von Wasser“; vgl. aber sehr wohl Diversität von Gewässern, siehe unten) wird dies aber nicht in der praktischen Anwendung empfohlen. Für Zielbereich 3 wurde kontrovers diskutiert, ob nicht die Erholungsfunktion eine eigenständige Behandlung in der Landschaftsplanung sinnvoll erscheinen lässt. Letztendlich dürfte dies eine Frage der Zuordnung sein (wenn nicht im Rahmen von Zielbereich 3, dann alternativ bei Zielbereich 2, jedenfalls im Hinblick auf hygienische Aspekte oder bei der Schutzgutgruppe „Lebensgemeinschaften und Lebensräume“ – hier: Gewässer).

Ähnlich verlief die Diskussionslinie, insoweit dem Referenten Prof. von Dressler folgend, für die Schutzgüter **Luft und Klima**: Als zentral wird wieder Zielbereich 2 eingeschätzt, wobei hier der Stadtraum als besonders relevant gilt. Eine eigenständige Bearbeitung vor dem Hintergrund des Zielbereichs 1 wird nicht empfohlen („Diversität von bestimmten Luftqualitäts- bzw. Klimaverhältnissen“). Für den Zielbereich 3 dürfte wohl eher eine landschaftsbezogene Zuordnung sinnvoll sein (z.B. bestimmte Windverhältnisse oder Schneeniederschläge als Teil des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaftsräumen). Angemerkt wurde noch, dass bezüglich der genannten Schutzgüter eine zu grobe Datengrundlage die planerische Verwertbarkeit der Aussagen erschwere.

Eine strikte Ausrichtung an einzelnen Schutzgütern zwingt zur analytischen Klarheit bei Zielfindung und Bewertung. Allerdings wurde festgehalten, dass bestimmte Fragestellungen zum Boden- und Wasserhaushalt so eng miteinander verknüpft sind (z.B. Stoffrückhaltung durch den Boden und damit Schutz des Grundwassers), dass sich eine zusammenhängende Behandlung empfehlen kann.

**Gestein und Boden,
Wasser, Luft und Klima**

Im Hinblick auf die drei Zielbereiche entsprach der Diskussionsverlauf im Wesentlichen den Ergebnissen des ersten Workshops: Zielbereich 1 (Diversität) ist unbestritten einschlägig. Zielbereich 3 (Erleben und Wahrnehmen von Tieren und Pflanzen) wird für wichtig gehalten, methodisch sind aber (analog zu den Schutzgütern Lebensgemeinschaften und Lebensräume) Operationalisierungen erforderlich, die nicht allein aus der Büro- und Behördenpraxis geleistet werden können (Forschung). Die Bewertung und planerische Verarbeitung der konkreten Funktionen von Tieren und Pflanzen im Natur- und Landschaftshaushalt (Zielbereich 2) wird zwar für grundsätzlich möglich gehalten, in der Praxis dürfte dies allerdings häufig zu aufwendig sein (Ausnahmen ggf. bei bestimmten, gut untersuchten Arten mit besonderer Bedeutung im jeweiligen Landschaftsraum, z.B. Schlüsselarten). Insoweit dürfte in der Regel die Bearbeitung im Rahmen der anderen Schutzgutgruppen stattfinden.

Die Diskussion konzentrierte sich vorrangig auf methodische Ansätze im Rahmen des Zielbereichs 1. Dabei fiel bei den von Heinrich Hartong vorgestellten Beispielpänen (Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark und Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming) zunächst die hohe Darstellungsqualität für das Schutzgut Tiere auf. Der im Einführungsvortrag und im vorangegangenen Workshop vertretenen These, dass für Zielbereich 1 (hier: Biodiversitätssicherung) als Bewertungsmaßstab vor allem die weltweite, die europäische und die Bundesebene für die Referenzierung des Gefährdungsgrades und der Verantwortung zum Arterhalt relevant sei, wurde von einigen Teilnehmern widersprochen. Sie wünschten sich eine stärkere Berücksichtigung mindestens der Landesebene. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion hat Lutz Wolter eine kurze Stellungnahme nachgereicht:

„Der 1. Dimension ist genüge getan, wenn eine Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet stabile Populationen ausbildet, Rassen und Varietäten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erhalten bleiben und sich ausbilden können und das Gesamtausbreitungsgebiet sich Änderungen anpassen kann. Auch die Entstehung neuer Arten soll möglich bleiben. Die Art und ihr Verbreitungsgebiet bilden die Einheit, deren Verschiedenheit am gleichen Ort überall biologische Vielfalt ist. Trennt man die Art von ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, ist sie im Zoo. Das führt zu Degeneration statt Evolution. Der vom Gesetzgeber angepeilte gesamtgesellschaftliche Sinn des Ziels 1 wird in sein Gegenteil verkehrt. § 1 Abs. 2 BNatSchG liefe fast vollständig ins Leere.“

Dabei ist erläuternd hinzuzufügen, dass die These der besonderen Bedeutung einer räumlich möglichst übergeordneten Perspektive natürlich nicht bedeutet, dass die Verbreitungsgebiete von Arten aus Naturschutzsicht irrelevant wären, sondern lediglich, dass allein aus der Perspektive des Zielbereichs (=Zieldimension) 1 eine globale Gefährdungseinstufung für den Gesamterhalt der Art wichtiger ist als eine regionale oder gar lokale.

Für die Schutzgüter Lebensgemeinschaften und Lebensräume wurde festgestellt, dass grundsätzlich alle drei Zielbereiche einschlägig sind. Für Zielbereich 1 (Diversität) bedarf es eines entsprechenden Referenzsystems (vgl. etwa Anhang I FFH-Richtlinie oder die Rote Liste Biotoptypen aus dem Jahr 2006; zur Diskussion der Bezugsebene siehe oben die Schutzgüter Tiere und Pflanzen). Zielbereich 2 (materiell-physische Funktionen) ist relevant für einzelne konkrete Leistungen und Funktionen von Biotop- oder Ökosystemtypen. In diesem Sinn wird der Landschaftshaushalt hier über Biotop- oder Ökosystemtypen operationalisiert. Soweit erforderlich, kann eine ergänzende Bearbeitung des Zielbereichs 2 auf der Landschaftsebene (siehe dort) vorgenommen werden. Die Behandlung der Schutzgüter Lebensgemeinschaften und Lebensräume unter dem Zielaspekt „Erleben und Wahrnehmen“ wird, wie schon im ersten Workshop, ausdrücklich befürwortet; derzeit fehlen allerdings noch die entsprechenden Methodenstandards. In den Fällen, in denen Schutzgüter oder schutzgutspezifische Instrumente (z.B. FFH-Gebiete; § 30 Biotope) zielbereichsübergreifende Bedeutung haben, arbeitet die Landschaftsplanung die entsprechenden Zusammenhänge heraus.

Auch für das Schutzgut Landschaft wird eine umfassende, auf alle drei Zielbereiche bezogene Bearbeitung empfohlen. Methodisch ist bereits die sinnvolle Abgrenzung von Landschaftsräumen eine Herausforderung. Dies gilt besonders auch für Zielbereich 1 (Erhaltung/Entwicklung von Landschaftstypen/Einzellandschaften als natürliches/kulturelles Erbe). Darüber hinaus sind Referenzsysteme erforderlich, die die Kriterien Gefährdung und Verantwortung zur Anwendung bringen. Die Bedeutung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit (Zielbereich 2) ist, vergleichbar mit den Schutzgütern Lebensgemeinschaften und Lebensräume (bzw. Biotope/Ökosysteme), im Planungsraum herauszuarbeiten, wobei der landschaftliche Zusammenhang über eine Gesamtkarte erreicht wird („Ziel- bzw. Entwicklungskarte“). Hinsichtlich des Zielbereichs 3 (Erleben und Wahrnehmen) ist die Behandlung im Rahmen der Landschaftsplanung unbestritten, methodisch stellt dies jedoch nach wie vor (vgl. „Landschaftsbild“) eine Herausforderung dar. Die Kategorien Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (siehe § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) stellen sich als noch relativ klar umrissene Sonderfälle dar. Gerade für die historisch gewachsenen Kulturlandschaften lieferte Prof. Markus Reinke instruktive Beispiele planerischer Bearbeitung. Wie auch der Referent betonte sind darüber hinaus zahlreiche weitere Formen und Ausprägungen von Kulturlandschaften Gegenstand der Landschaftsplanung, die es jeweils vor dem Hintergrund der Zielbereiche 1-3 zu behandeln gilt, bei denen planungsmethodisch noch erheblicher Entwicklungsbedarf besteht. Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit mit benachbarten Handlungsfeldern bzw. Disziplinen zu vertiefen (z. B. Denkmalpflege; historische Geographie). Die Aufgabe der räumlich-konzeptionellen Aufarbeitung bleibt dabei jedoch bei der Landschaftsplanung. Inse-

Lebensgemeinschaften und Lebensräume

Natur- und Kulturlandschaften

samt wird „Landschaft“ als ein besonders bedeutendes Schutzgut auch unter „Nachfragegesichtspunkten“ eingeschätzt. Dies gilt z. B. im Hinblick auf aktuelle Nutzungskonflikte (Windenergie, Biomasse etc.), aber auch generell unter Gesichtspunkten wie Identität und Heimat.

Im Nachgang hat Prof. von Dressler auf die Möglichkeit hingewiesen, mit differenzierten Landschaftsbegriffen zu arbeiten: „Wenn man die unterschiedlichen Zieldimensionen konsequent auf den Handlungsgegenstand ‚Landschaft‘ bezieht, löst sich (zumindest teilweise) überhaupt erst das Problem, dass man in der Landschaftsplanung ständig mit unklaren oder aber verschiedenen ‚Landschaftsverständnissen‘ arbeiten muss. Gerade hier wird der Wert der systematischen Ableitung der Zieldimensionen deutlich. Je nachdem, welche Zieldimension betrachtet wird, verändert sich hier auch der Handlungsgegenstand; im Fall des Handlungsgegenstandes ‚Landschaft‘ bringt das aber mehr Klarheit.“ Ansätze für Zieldimension 1 wären etwa „historisch gewachsene Kulturlandschaften im Sinne des kulturellen Erbes (hier: Landschaftsverständnis der historischen Geographie und des Denkmalschutzes). Für Zielbereich 2 könnten die ‚Landschaftstypen nach BfN‘ oder andere, vorrangig ‚geographisch‘ bzw. nach geologisch-morphologisch, ‚naturräumlichen‘ Kriterien (in Verbindung mit dominierenden Nutzungsarten) abgegrenzte Landschaftsräume zugrunde gelegt werden (Landschaftsverständnis: die Landschaft der Geographen bzw. der Landschaftsökologie). Für Zielbereich 3 schließlich ginge es insbesondere um die Unverwechselbarkeit und Unterscheidbarkeit von Raum und Landschaft (Landschaftsbildbewertung mit besonderer Bedeutung des Kriteriums Eigenart, zuzüglich biogeographisch bedingter Vielfalt, ‚Naturnähe‘, ...) und damit um ein Landschaftsverständnis im Sinne von Kulturlandschaft als soziales Konstrukt (‘Kulturlandschaft entsteht im Kopf‘).“ Vor dem Hintergrund der Workshop-Diskussion um den Landschaftsbegriff stellen diese Vorschläge wichtige weiterführende Überlegungen dar.

Teil II: Instrumentenbezug in der Landschaftsplanung

Unter den Workshop-Teilnehmern ist die große grundsätzliche Bedeutung der Landschaftsplanung für die Naturschutzverwaltung unbestritten. Die einzelnen Planebenen übernehmen dabei unterschiedliche funktionale Schwerpunkte. Als umfassender Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege kommt dabei dem Landschaftsrahmenplan eine zentrale Rolle zu. In der Praxis sind nach Einschätzung der Teilnehmer positive Entwicklungen aufgrund der digitalen Bearbeitung und der entsprechenden Vorhaltung von Daten und Planwerken zu erkennen. Dieses betrifft die erleichterte Aktualisierbarkeit durch Datenerneuerung oder Datenergänzung ebenso wie die Verbreitung der Planwerke und die Verschneidung mit anderen Plänen. Diese technischen Entwicklungen befördern die Einsetzbarkeit der Landschaftsplanung in der Vollzugspraxis. Von einigen Teilnehmern wurde daher ausdrücklich eine Nachfrage durch die Naturschutzverwaltungen konstatiert, sie sei prinzipiell durchaus

Naturschutzrechtliche Instrumente

gegeben, soweit die Pläne aktuell und inhaltlich von hoher Qualität sind.

Für die zukünftige Erstellung von Planwerken der Landschaftsplanung ist der umfassende, die einzelnen Schutzgüter und Zielbereiche des § 1 BNatSchG integrierende Ansatz noch deutlicher herauszuarbeiten, auch um den Naturschutzbelangen ein konkretes, auf den Planungsraum bezogenes Gewicht zu geben. Die Diskussion verschiedener Plan-Beispiele im Rahmen des Workshops zeigte, dass diese oftmals thematische Schwerpunkte aufweisen, die die Verknüpfung eines Schutzgutes mit einer Zielforderung tiefergehend bearbeiten, andere Verknüpfungen aber außen vor lassen oder nur indirekt behandeln. Unabhängig von diesem umfassenden Bearbeitungsanspruch kann es darüber hinaus sinnvoll sein, Vertiefungsschwerpunkte im Planungsraum zu setzen, z.B. wenn besondere Landschaften oder Artenvorkommen zu behandeln sind. Gerade auf der kommunalen Ebene bieten sich auch bedarfs- bzw. nachfrageorientierte thematische Schwerpunkte (z.B. Erneuerbare Energien; Tourismus; siedlungsnaher Freiraumplanung) an, sofern auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung die Naturschutzbelange in ihrer Gesamtheit aktuell und mit der erforderlichen inhaltlichen Detaillierung konzeptionell aufbereitet wurden. Neue Themenfelder wie z. B. der Klimawandel und der Ausbau Erneuerbarer Energien unterstreichen die Notwendigkeit der Landschaftsplanung.

Für die Umsetzung landschaftsplanerischer Inhalte wird die Bildung von Arbeitsgruppen als fortlaufender Prozess einschließlich einer regelmäßigen Rückkoppelung der Gruppen untereinander als zielführend eingeschätzt. Sinnvoll sei zudem das Einspeisen der Landschaftsplanungen in die geografischen Informationssysteme der Ämter, um zentral einen leichteren Zugang für die praktische Nutzbarkeit zu ermöglichen.

Im Teilnehmerkreis war es unstrittig, dass die Landschaftsplanung für eine naturschutzfachliche Qualifizierung der raumbezogenen Gesamtplanung (Raumordnung und Bauleitplanung) erforderlich ist. In der Praxis ist allerdings zumindest in Teilbereichen eine geringe Bereitschaft zur (formalen) Planung zu beobachten („Planungsmüdigkeit“). Dieses betrifft nach Auffassung der Workshop-Teilnehmer insbesondere die Flächennutzungsplanung, in Abhängigkeit von der räumlichen und politischen Situation auch die Regionalplanung. Gegenläufige Entwicklungen sind beispielsweise für den Themenkomplex Windenergie und Raumordnungsplanung sowie bei (informellen) Stadtentwicklungskonzepten, aber auch in der Rechtsprechung (Betonung schlüssiger Planungskonzepte) festzustellen.

Der Differenzierungsgrad bei der Übersetzung der Landschaftsplanungsinhalte in die raumbezogene Gesamtplanung hängt von deren Aufnahmemöglichkeit ab. Dabei ist die rechtliche Tragfähigkeit zu beachten (als Diskussionsgrundlage diente hier der von Carolin Galler vorgestellte Landschaftsrahmenplan bzw. Regionalplan „Oberes Elbtal“). Für die kommunale Landschaftsplanung ist es bedeutend, Interesse am Landschaftsplan zu wecken. Beispielsweise kann ein

Raumordnung und Bauleitplanung

relevantes Thema die Lenkung der Kompensationsmaßnahmen von Großeingreifern im Gemeindegebiet sein (hierzu präsentierte Sabine Pönitz interessante Beispiele im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan Viernheim). Auch Andreas Thomschke machte anhand des Landschaftsplans zum Regionalen Flächennutzungsplan für den Regionalverband FrankfurtRheinMain sowie anhand der vorangegangenen Planungsgenerationen deutlich, dass sich die Landschaftsplanung immer wieder neu so ausrichten muss, dass ihre Leistungen und Potenziale als Beitrag zur raumbezogenen Gesamtplanung (und darüber hinaus) klar erkennbar werden. Besonders augenscheinlich ist der Bedarf an Landschaftsplanung im Kontext der Plan-Umweltprüfung. Von den Teilnehmern wird dieses Instrument daher auch als Chance für die Landschaftsplanung gesehen.

Über die naturschutzrechtlichen Instrumente und die raumbezogene Gesamtplanung hinaus können weitere instrumentelle Bereiche und Akteure (als „Adressaten“ der Landschaftsplanung) einschlägig sein. So stellen die **Waldbereiche**, die mit rund 30% einen erheblichen Flächenanteil in Deutschland einnehmen, ein großes Potenzial für eine qualifizierte landschaftsplanerische Bearbeitung dar. In Abhängigkeit von der Situation bei der forstlichen Planung, den jeweiligen Eigentumsverhältnissen (vgl. z.B. die kommunale Landschaftsplanung im Hinblick auf Kommunalwälder) oder den konkreten landschaftsökologischen Rahmenbedingungen können sich hier wichtige Aufgabenfelder ergeben. Bezüge zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören zum klassischen Spektrum der Landschaftsplanung. Potenzielle Adressaten der Planaussagen sind hier neben der Naturschutz- auch die **Agrarfachverwaltung**. Betont wurden von Teilnehmern des Workshops die zentralen Anforderungen, die der Landschaftsplanung aus der Thematik „**Erneuerbare Energien**“ erwachsen. Dies betrifft sowohl den forstlichen als auch den landwirtschaftlichen Bereich (vgl. auch die Steuerungspotenziale im Kontext EEG). Wichtige Schnittstellen mit der Landschaftsplanung ergeben sich weiter in der **Wasserwirtschaft** (vgl. Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie bzw. die einschlägigen Fachpläne: Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme und Hochwasserschutz-/Risikomanagementpläne; siehe dazu auch die Anknüpfungen im Naturschutzrecht, etwa § 9 Abs. 5 S. 2; § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG).

Im Kontext **Klimawandel** sollte nach Einschätzung der Teilnehmer von der Landschaftsplanung unter anderem die Bedeutung von relevanten Ökosystemen (z.B. im Hinblick auf ihre Senkenfunktion) herausgearbeitet werden. Generell müssen Ziel- und Bewertungsmaßnahmen vor dem Hintergrund sich wandelnder Rahmenbedingungen immer „geeicht“ (aktualisiert/präzisiert) werden. Ungeachtet der besonderen Bedeutung des Klimawandels für den Naturschutz bzw. für die Landschaftsplanung ist allerdings auch darauf zu achten, dass andere einschlägige Aufgabenfelder (z.B. aus dem Bereich des technischen Umweltschutzes oder der Infrastrukturplanung) nicht aus der Verantwortung entlassen werden.

Instrumente anderer Akteure (insbesondere „benachbarte“ Fachverwaltungen) / Kommunen jenseits der BLP

Ausblick

Insgesamt ist im Rahmen des Workshops deutlich geworden, dass sowohl im Hinblick auf die neue Zielstruktur im Bundesnaturschutzgesetz als auch unter dem Gesichtspunkt der instrumentellen Bezüge der Landschaftsplanung nicht unerheblicher Forschungs- und Weiterentwicklungsbedarf besteht. Bezüglich der Aufgabe der Zielkonkretisierung durch die Landschaftsplanung konnten durch die beiden Workshops wichtige Fragen geklärt werden. Hier bedarf es nun insbesondere der wissenschaftlichen Weiterführung in bestimmten Schutzgut- bzw. Zielbereichen (z.B. Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft) und der praktischen Anwendung in Planungsprojekten. Die Spezifizierung der instrumentellen Bezüge der Landschaftsplanung (Umsetzung bzw. Beiträge zu naturschutzrelevanten räumlichen Entscheidungen) geht einher mit der Stärkung ihrer Adressatenorientierung. Dabei muss die Landschaftsplanung insbesondere auch auf aktuelle Herausforderungen reagieren bzw. neue Themenstellungen selbst herausarbeiten. Vor diesem Hintergrund soll zehn Jahre nach den Vilmer Visionen 2002 mit den Vilmer Visionen 2012 eine Zwischenbilanz gezogen und eine substantielle Weiterentwicklung der Landschaftsplanung angestoßen werden.